

Carnet ATA Sorgfaltspflicht

Zur dringlichen Beachtung

Bitte beachten Sie, dass ein Carnet ATA genau ein Jahr ab Ausstellungsdatum der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell gültig ist und keinen Tag länger. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, eine kürzere Frist als die Gültigkeitsdauer des Carnet ATA für die Wiederausfuhr der Waren festzusetzen. Die verkürzte Wiederausfuhrfrist muss unbedingt eingehalten werden. Durch unsachgemässe Verwendung von Carnets ATA können für den Carnet-Inhaber unangenehme Zollforderungen und Kosten entstehen. **Der Carnet-Inhaber bzw. sein Vertreter ist für die ordnungsgemässe Abfertigung des Carnet ATA verantwortlich.** Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

1. Kontrollieren Sie vor Ihrer Abreise, ob Sie genügend Carnet-Innenblätter (Trennabschnitte und Stammabschnitte) im Carnet ATA für die vorgesehene Reise zur Verfügung haben und ob diese in der richtigen Reihenfolge eingeordnet sind. Falls Sie nicht genügend Trennabschnitt-Blätter (Ausfuhr, Einfuhr, Wiederausfuhr, Wiedereinfuhr) in Ihrem gültigen Carnet ATA haben, müssen diese bei der Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell bestellt werden. Gegen eine Bearbeitungsgebühr werden die benötigten Carnet-Innenblätter von der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell ausgestellt und Ihnen gebrauchsbereit zugestellt.
2. Nach dem Ausstellen des Carnet ATA durch die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell muss das Carnet ATA durch ein Schweizer Zollamt eröffnet werden. Wir empfehlen Ihnen, das Carnet ATA vor dem ersten Grenzübertritt bei einem Inland-Zollamt zu eröffnen damit lange Wartezeiten am Grenzzollamt bei der Ausreise vermieden werden können. Dazu müssen Sie nur das Carnet ATA dem Inland-Zollamt vorlegen, die Ware müssen Sie nicht mitführen. Andernfalls können Sie das Carnet ATA auch erst an der Grenze beim ersten Übertritt eröffnen lassen. Es lohnt sich, vor der Eröffnung des Carnet ATA mit dem Zollamt vorgängig einen Termin zu vereinbaren.
3. Die Eröffnung des Carnet ATA durch den Schweizer Zoll muss an Werktagen zu den ordentlichen Öffnungszeiten erfolgen. Die Öffnungszeiten der Schweizer Zollämter sind im Internet abrufbar. Ist das Carnet ATA einmal eröffnet worden, kann die eigentliche Abfertigung des Carnet ATA bei der Personenzollkontrolle auch ausserhalb der Schalterzeiten beim entsprechenden Zollamt erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das Carnet ATA nicht nur bei der Aus- und Einreise dem Zollamt zur Abfertigung vorgelegt werden muss, sondern auch jeweils beim Eingangs- und Ausgangszollamt (z.B. Schweiz Ausfuhr, Deutschland Einfuhr, Deutschland Wiederausfuhr, Schweiz Wiedereinfuhr).

Wichtiger Hinweis für Bahnreisende

Die Zollabfertigung von Carnet ATA im Zug ist nicht möglich. Sie kann nur im Zollbüro eines Grenzbahnhofs vorgenommen werden.

4. Überzeugen Sie sich nach jeder Abfertigung, ob der Zollbeamte den richtigen Trennabschnitt herausgenommen und den entsprechenden Stammabschnitt im Carnet ATA ergänzt und abgestempelt hat (Aus- und Wiedereinfuhr Schweizer Zoll = gelb, Ein- und Wiederausfuhr Drittland-Zoll = weiss). Wichtig ist auch zu kontrollieren, ob die richtige Anzahl Positionen gemäss der Warenliste als eingeführt, resp. wieder ausgeführt (z.B. Pos. 1-5) vom Zollbeamten bestätigt wurde. Wird ein Irrtum bemerkt, muss dieser vor Ort sofort korrigiert werden.
5. **ACHTUNG:** Die Stammabschnitte müssen unbedingt im Carnet ATA verbleiben und dürfen auf keinen Fall von den Zollbeamten aus dem Carnet ATA entfernt werden.

6. Die in- oder ausländische Zollverwaltung beanstandet die nicht korrekte Abfertigung eines Carnet ATA, z.B. wenn
- die Carnet ATA Ware nicht ordnungsgemäss aus dem Drittland wieder ausgeführt wurde
 - die Carnet ATA Ware nicht wieder in die Schweiz zurückgeführt worden ist
 - die Carnet ATA Ware wohl in die Schweiz zurückgeführt, das Carnet ATA aber am Zoll nicht entsprechend abgefertigt wurde
 - die Carnet ATA Ware im Ausland verkauft wurde, aber die erforderlichen Einfuhrdokumente fehlen oder ungenügend sind
 - die Carnet ATA Ware nicht innerhalb der Wiederausfuhrfrist aus dem Bestimmungsland ausgeführt wurde

Für berechtigte Reklamationen müssen wir Ihnen einen Unkostenbeitrag im Betrag von Fr. 100.00. In Rechnung stellen. Wenn der Bearbeitungsaufwand für die Beweisführung gegenüber dem Zoll den üblichen Aufwand von einer Stunde überschreitet, müssen wir Ihnen unsere zusätzliche Arbeitsleistung mit Fr. 100.00 pro Stunde verrechnen.

7. Beachten Sie bitte die auf dem Carnet ATA vorgemerkte Gültigkeitsdauer von 1 Jahr. Innerhalb dieser Zeit müssen die Waren wieder in die Schweiz eingeführt werden. Eine Verlängerung der Gültigkeit ist nicht möglich. Die ausländischen Zollbehörden sind befugt, auf dem Stammabschnitt-Blatt im Stammabschnitt "Einfuhr" eine **kürzere Frist als die Gültigkeitsdauer** des Carnet ATA für die Wiederausfuhr der Waren festzusetzen. Diese verkürzte Wiederausfuhrfrist ist unbedingt einzuhalten.
8. Die blauen Transit-Trennabschnitt-Blätter dienen nur zur Durchreise, ohne längeren Aufenthalt im betreffenden „Transit“-Land (z.B. Warentransport von Schweiz via EU nach Grossbritannien). Auf dem Transit-Stammabschnitt-Blatt werden daher von den ausländischen Zollbehörden sehr kurze Wiederausfuhrfristen eingetragen (oft nur 24 Std.).
9. Bitte retournieren Sie der IHK St. Gallen-Appenzell das Carnet ATA **unaufgefordert spätestens am Verfalltag der Gültigkeit** des Carnet ATA. Um Sie möglichst vor Schaden zu bewahren, macht Sie die IHK St. Gallen-Appenzell 60 Tage im Voraus auf den Verfall der Gültigkeit des Carnet ATA aufmerksam. Für Erinnerungsschreiben nach Verfall der Gültigkeit des Carnets ATA verrechnen wir eine Gebühr von Fr. 30.00

Bei weiteren Fragen rund um das Thema Carnet ATA steht Ihnen das Team Exportdienste gerne zur Verfügung.

Telefon 071 224 10 20
E-Mail legalisation@ihk.ch